

Verfügungen des BAG über die Aufnahme von Pflanzenschutzmitteln in die Liste der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe nach Artikel 3a des Giftgesetzes vom 21. März 1969

vom 26. April 2005

Das Bundesamt für Gesundheit,

gestützt auf Artikel 3a Absatz 5 des Giftgesetzes vom 21. März 1969¹
sowie auf die Artikel 17a und 17b der Giftverordnung vom 19. September 1983²
und ausgehend von den vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) am 15. August
2004 gestützt auf Artikel 15 der Pflanzenschutzmittel-Verordnung vom 23. Juni
1999³ verfügt von Pflanzenschutzmitteln in die Liste der nicht bewilli-
gungspflichtigen Pflanzenschutzmittel⁴, soweit diese rechtskräftig geworden sind,
verfügt:

1. Aufnahme in die Liste

Das im Anhang aufgeführte Pflanzenschutzmittel wird mit den dazugehörigen
Auflagen in die Liste der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe nach Artikel 3a des Gift-
gesetzes aufgenommen.

2. Inkrafttreten

Die verfügte Aufnahme wird mit der Aktualisierung des Verzeichnisses der land-
wirtschaftlichen Hilfsstoffe gemäss Artikel 17d der Giftverordnung bzw. Artikel 17
der Pflanzenschutzmittel-Verordnung in Kraft gesetzt, soweit sie rechtskräftig
geworden ist. Die Herausgabe des Verzeichnisses wird nach Ablauf der Rechtsmit-
telfrist im Bundesblatt angezeigt.

3. Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von diesen
Verfügungen nicht berührt.

4. Rechtsmittel

Mit dieser Veröffentlichung ist keine Erweiterung der gesetzlichen Beschwerdelegi-
timation verbunden. Diese richtet sich nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das
Verwaltungsverfahren⁵ (vgl. auch Art. 31 des Giftgesetzes). Wer danach zur
Beschwerde berechtigt ist, kann gegen die Verfügung innert 30 Tagen seit dieser
Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde beim Eidgenössischen Departement
des Innern, 3003 Bern, erheben. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen.

¹ SR 813.0

² SR 813.01

³ SR 916.161

⁴ Vgl. die Allgemeinverfügungen des BLW im BBl 2004 4666.

⁵ SR 172.021

Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

26. April 2005

Bundesamt für Gesundheit

Der Direktor: Thomas Zeltner

Pflanzenschutzmittel

1. Produktgruppe

a. Produkteigenschaften

Wirkstoff(e): Vamidothion 400 g/l
Formulierungstyp: EC (Emulsionskonzentrat)

b. Handelsprodukte:

Vamiter
Schweizerische Zulassungsnummer: F-3550
Auflage: 1 (siehe Schlussseite)
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 9770
Inverkehrbringer/Hersteller: Terranalis,
Via Donizetti 2/A, I-44042 Cento

Auflagen:

Auflage 1: Die gewerbsmässige Abgabe ist nur Inhabern einer allgemeinen Bewilligung zum Verkehr mit Giften erlaubt.